

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

50. Ausgabe vom 16. Dezember 2009

INHALT:

- ▼ Bebauungsplan Nr. 8165, 2. Änderung für das Gebiet zwischen Prinzenweg, Wilhelmshöhenstraße, Almeidaweg, Weg an der Schindergrube und Dr.-Zimmermann-Weg, Gemarkung Starnberg; Wiederholung der erneuten öffentlichen Auslegung
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8006, Eugen-Roth-Straße, 3. Änderung betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 734/3, 740 und 759/1 (Teilfläche), Gemarkung Söcking, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

- ◆ **Bebauungsplan Nr. 8165, 2. Änderung für das Gebiet zwischen Prinzenweg, Wilhelmshöhenstraße, Almeidaweg, Weg an der Schindergrube und Dr.-Zimmermann-Weg, Gemarkung Starnberg; Wiederholung der erneuten öffentlichen Auslegung**

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 12.11.2009 mit Begründung liegt gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit vom **24.12.2009 bis 15.01.2010 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 306**, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Bau- und Umweltausschuss aufgrund der Stellungnahmen zur erneuten öffentlichen Auslegung, die in der Zeit vom 20.08. mit 04.09.2009 stattfand, Änderungen beschlossen hat.

Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist nur zu folgenden geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden:

- Festsetzung einer Baulinie,
- Änderung der Festsetzungen zu den Wandhöhen,
- Festsetzung von Fußpunkten,
- Festsetzungen zur Abgrenzung für das unterschiedliche Maß der baulichen Nutzung,
- Ergänzung der Festsetzung Nr. C 2.8 bezüglich der Wandhöhe bei Nutzungsänderung betreffend das Grundstück Fl.Nr. 444/3,
- Festsetzung durch Text C 3.3, dass Dachgauben ausnahmsweise zugelassen werden können,
- Redaktionelle Änderung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehungbar.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Starnberg, 10.12.2009
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

- ◆ **Bebauungsplan Nr. 8006, Eugen-Roth-Straße, 3. Änderung betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 734/3, 740 und 759/1 (Teilfläche), Gemarkung Söcking, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 08.10.2009 den Bebauungsplan in der Fassung vom 08.10.2009 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im **Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 311**, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter

Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 09.12.2009
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister



Gleichstellungsstelle

Kostenlose Beratung:

- Rat und Hilfe für Frauen und Männer in akuten, allgemeinen Krisensituationen
- Kurs „Neuer Start für Frauen“ – Beruflicher Neubeginn
- Hilfen für Alleinerziehende
- Familienhilfe

Weitere Informationen:

Telefon 08151 148-511
www.lk-starnberg.de/gleichstellungsstelle
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

